

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 - 23

**Zweite Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 22. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 1, 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 21. Juni 2012, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 23. November 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „vom Antragsteller“ nach „Mit dem Antrag sind“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 5 werden die folgenden Sätze 6 bis 10 angefügt:

„⁶Die für die Entscheidung über die Anrechnung zuständige Prüfungskommission hat innerhalb einer Frist von vier Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb einer

Frist von acht Wochen) nach Eingang des Antrags die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. ⁷Sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig, so dass die beantragte Entscheidung über die Anrechnung nicht erfolgen kann, fordert die Prüfungskommission den Antragsteller/die Antragstellerin unter Setzung einer angemesseneren Frist auf, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. ⁸Nach Eingang dieser Unterlagen ist der Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen erneut auf Vollständigkeit zu prüfen. ⁹Die Sätze 7 und 8 finden entsprechend Anwendung bei weiterhin bestehender Unvollständigkeit der Unterlagen. ¹⁰Wurden von dem Antragsteller/ der Antragstellerin alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen bei Antragstellung bzw. nach Nachfristsetzung vorgelegt, hat die Prüfungskommission innerhalb einer Frist von vier weiteren Woche zu entscheiden; fällt diese Frist in die vorlesungsfreie Zeit, beträgt sie acht Wochen.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Wird die Anrechnung nach Absatz 1 versagt, so ist ein schriftlicher Bescheid unter Nennung der die Ablehnungsentscheidung im Wesentlichen tragenden Gründe zu fertigen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen dem Antragsteller/ der Antragstellerin zuzustellen. ²Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über eventuelle mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen werden können, um die Anerkennung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. ³Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 RaPO bleiben unberührt.“

3. In § 6 Absatz 5 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „ Studierenden-Service-Zentrum ersetzt.
4. In § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausschlussfrist“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsanmeldung“ die Worte „innerhalb der Fristen des Absatz 2“ ergänzt.
5. In § 8 Absatz 3 wird das Wort „grundsätzlich“ ersatzlos gestrichen.
6. In § 9 b Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Antwort“ die Worte „innerhalb einer Frage“ eingefügt.
7. In § 11 Absatz 5 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen und durch die Worte „soweit in der Studien- und Prüfungsordnung nicht abweichend geregelt,“ ersetzt.

8. In § 16 Absatz 4 im ersten Blickfangpunkt wird vor „Masterarbeit“ das Wort „der“ eingefügt, die Klammer um „Masterarbeit“ gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „sofern dieser in der Studien- und Prüfungsordnung gefordert ist.“
9. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der/die Beauftragte für das praktische Studiensemester der Fakultät genehmigt den Ausbildungsvertrag, wenn es sich um eine für das Studium geeignete Ausbildungsstelle handelt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am 01. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 30. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Landshut, 22. August 2013

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. August 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. August 2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 2013.